

Gemeinde Kuddewörde

Bebauungsplan Nr. 24

Gebiet: „Östlich der Möllner Straße, nördlich der Fribek“

Fachbeitrag zur Eingriffsregelung

Auftraggeber: Gemeinde Kuddewörde
Möllner Straße 3a
22958 Kuddewörde

Verfasser: Planungsgruppe Landschaft
Baumschulenweg 8
21514 Klein Pampau
Telefon 0 41 55 / 80 01 80
Telefax 0 41 55 / 80 01 95
e-mail planungsgruppe@planung-th.de
Internet www.planung-th.de

Bearbeiter: Nicola Thieme-Hack
Landschaftsarchitektin BDLA

Planungsstand: August 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Beschreibung der Ausgangssituation	3
2.1 Naturräumliche Situation	3
2.2 Planerische Vorgaben	4
2.3 Aktueller Bestand	6
2.4 Orts- und Landschaftsbild	6
3 Darstellung des Eingriffsvorhabens	6
4 Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft	8
5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	10
6 Ausgleichsmaßnahmen	12
6.1 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsumfangs	12
6.2 Maßnahmen zum Ausgleich	15
6.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage im Raum	M 1 : 25.000
Abb. 2: Übersicht	M 1 : 5.000
Abb. 3: Luftbild	M 1 : 5.000

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Festsetzungen des Bebauungsplanes (Flächengrößen)	7
---	---

Planverzeichnis

Plan Nr. 1 Bestand	M 1 : 1.000
Plan Nr. 2 Zielplan	M 1 : 1.000

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kuddewörde stellt den Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet „Östlich der Möllner Straße, nördlich der Fribek“ auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im nordöstlichen Bereich der Ortslage Kuddewörde südlich der Straße Drosseleck. Nördlich befindet sich Wohnbebauung, westlich verlaufen die Möllner Straße und die B 404. Nach Norden und Osten schließen landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich an, südlich verläuft die Fribek in einem dichten Gehölzbestand.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde dient der Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen für die Betriebserweiterung örtlich ansässiger Betriebe. Es handelt sich um drei Firmen: Johannes Koop/Fahrzeugbau GmbH & Co.KG, KOPA Forstmaschinen-, Handels- und Reparatur GmbH und Koop Bremsendienst GmbH, die gemeinschaftlich mit einer Verwaltungseinheit betrieben werden.

Es ist die Errichtung weiterer Hallen einschließlich der erforderlichen befestigten Flächen für die großen Fahrzeuge geplant. Einbezogen wurde auch eine Kranprüffläche für TÜV-Abnahmen. Weiterhin sind im Geltungsbereich Kompensationsmaßnahmen und die Erhaltung sowie der Schutz der vorhandenen Knicks vorgesehen.

Zweck des Bebauungsplanes ist es, innerhalb des Geltungsbereichs rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen. Diese betreffen die Nutzung und Überbauung der Grundstücke, die Gestaltung, die Erschließung sowie die Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Der Fachbeitrag zur Eingriffsregelung ermöglicht eine hinreichende Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen dieser Planung. Es erfolgt eine Bewertung der Ausgangssituation, des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

2 Beschreibung der Ausgangssituation

2.1 Naturräumliche Situation

Naturräumliche Situation

In der naturräumlichen Gliederung Schleswig-Holsteins gehört das Plangebiet zum Naturraum „Stormarer Endmoränengebiet“¹. Das Stormarer Endmoränengebiet ist das Randgebiet des aus Norden vorgedrungenen Eises der letzten (jüngsten) Eiszeit (Weichsel-Eiszeit)².

¹ Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1992): Naturräume Schleswig-Holsteins

² Bielfeldt / Berg; Planungsgruppe Landschaft (2000): Gemeinde Kuddewörde, Landschaftsplan, Hamburg, Müssen

Am Südrand des Plangebietes verläuft die Fribek, die in nordwestlicher Richtung fließt und in die Bille mündet. Die Fribek verläuft in ihrem Unterlauf in einer tief ins Relief eingesenkten, schmalen Erosionsrinne³.

Der geologische Untergrund im Plangebiet wird gemäß der geologischen Übersichtskarte „Hamburg-Ost“⁴ eingenommen von glazifluviatilen Ablagerungen (Sand, Kies) aus der Weichsel-Kaltzeit. Im Bereich der sich südlich anschließenden Niederung der Fribek befinden sich fluviatile Ablagerungen (Auesedimente), z. T. Abschlämmmassen, die als Ton, Schluff, Sand, untergeordnet Kies ausgeprägt sind.

Aus dem sandigen Ausgangsmaterial haben sich im Laufe der Bodenentwicklung Braunerde-Podsole entwickelt, die als gering- bis mittelwertige Ackerböden genutzt werden. In der Niederung der Fribek sind als nacheiszeitliche Bodenbildungen Flachmoortorfe (Niedermoor) und Abschlämböden entstanden.⁵

Es wurde eine Baugrunduntersuchung⁶ erstellt. Der gesamte Untergrund wurde durch 10 Rammkernsondierungen aufgeschlossen. Der Baugrund besteht an der Oberfläche aus humosem Mutterboden bzw. einer Auffüllung gefolgt von Sanden bzw. Wechsellagerungen bestehend aus Sanden, Geschiebelehm und Geschiebemergel. Wasserstände wurden in einer Tiefe zwischen 0,67 bis 5,40 m unter der Geländeoberkante gemessen.

Das Relief im Plangebiet fällt sanft von Nordosten nach Südwesten zur Fribek, wo das Gefälle dann am Rande der Niederung der Fribek steiler wird. Es liegen Höhen von ca. 33 m ü. NN im Nordosten des Plangebietes bis zu 30 m ü. NN im Südwesten an der Hangkante der Fribek vor.

2.2 Planerische Vorgaben

Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd

Der Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd⁷ stellt für den Geltungsbereich einen „Regionalen Grünzug“ als Sicherung großräumiger, zusammenhängender Freiflächen zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, zur Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten, zum Schutz der Landschaft vor Zersiedelung sowie zur Freiraumerholung dar. Weiterhin ist ein „Vorranggebiet für den Naturschutz“ entlang der Fribek zur Erhaltung und Entwicklung bestimmter Pflanzen- und Tiergesellschaften und ihrer Lebensräume und Bestände sowie zum Schutz der Natur wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenheit und Schönheit sowie aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen dargestellt.

³ Bielfeldt / Berg; Planungsgruppe Landschaft (2000): Gemeinde Kuddewörde, Landschaftsplan, Hamburg, Müssen

⁴ Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (1977): Geologische Übersichtskarte 1 : 200.000 – Blatt CC3126 Hamburg-Ost, Hannover

⁵ Bielfeldt / Berg; Planungsgruppe Landschaft (2000): Gemeinde Kuddewörde, Landschaftsplan, Hamburg, Müssen

⁶ Diplom-Geologe Axel Kion, Büro für Baugrunderkundung & Geotechnik (2017): Baugrunderkundung u. Baugrundbeurteilung „Neubau Hallen, B-Plan 24, Kuddewörde“, Nahe

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I⁸ stellt den nicht bebauten Teil des Geltungsbereichs zum Teil als „Landschaftsschutzgebiet, geplant“ dar. Zudem ist hier eine Signatur zur „Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung“ dargestellt. Die Niederung der Fribek ist als „Naturschutzgebiet, geplant“ und als „Nebenverbundachse“ innerhalb von Gebieten „mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ dargestellt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Kuddewörde⁹ stellt Folgendes für den Geltungsbereich dar:

- in den Plänen „Flächennutzungen Bestand“ und „Biotope Bestand“ Gewerbefläche und Acker sowie Knicks entlang der Grenzen
- in dem Plan „Flächennutzungen Entwicklung (Landschaftsplanerische Zielvorstellungen)“ ein Landschaftsschutzgebiet und einen zusätzlichen Knick zur Abgrenzung der vorhandenen Bebauung bzw. zur Straße Drosseleck
- im Plan „Entwicklung (gemeindliche Beschlußfassung)“ für einen kleinen Teil des Geltungsbereichs eine geplante Gewerbefläche als Erweiterung des Bestandes.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens wurden mit Schreiben vom 02.08.2000 u.a. folgende Hinweise von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg zu der geplanten „Gewerbefläche nördlich der Fribek“ gegeben.

- Es ist ausschließlich der betrieblichen Erweiterung der dort bereits ansässigen Firma Koop grundsätzlich zugestimmt worden.
- Im rückwärtigen Gelände zur Fribek ist eine geplante Ausgleichsfläche darzustellen (mindestens die Hangflächen).
- Bei der Fribek mit Randzonen handelt es sich um einen ökologisch besonders wertvollen und empfindlichen Bereich.
- Zur Fribek ist zur Sicherung der ökologischen Wirksamkeit des Bereichs eine ausreichend breite Schutz- und Pufferzone einzuhalten.

Begründung der Abweichung von den Inhalten der Landschaftsplanung:

Es wird eine größere Gewerbefläche festgesetzt als im Landschaftsplan dargestellt. Abweichungen von den Inhalten der Landschaftsplanung sind gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG zu begründen. Begründet wird die Abweichung mit dem Erweiterungsbedarf und den Betriebsabläufen der ansässigen Firma. Da hinsichtlich des Standortes des Betriebes nicht ausgewichen werden kann, ist die Betriebserweiterung in dieser Ausdehnung erforderlich. Dies wird in der Begründung des Bebauungsplanes durch die Aufnahme einer Betriebsbeschreibung und einer vorläufigen Grobplanung erläutert.

Flächennutzungsplan

Parallel zu dem Bebauungsplan wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kuddewörde durchgeführt. Hier werden für den Geltungsbereich Gewerbliche Bauflächen und Flächen für

⁷ Ministerpräsidentin des Landes Schleswig Holstein, Landesplanungsbehörde (1998), Regionalplan für den Planungsraum I, Schleswig Holstein Süd, Kiel

⁸ Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

die Landwirtschaft dargestellt. Entlang der Südgrenze findet sich in der Planzeichnung die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Im Westen ist die Möllner Straße als Verkehrsfläche dargestellt.

Schutzgebiete / Besonders geschützte Biotop gemäß BNatSchG

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem ausgewiesenen Natur- oder Landschaftsschutzgebiet.¹⁰ Die Knicks am Nord- und Ostrandrand des Geltungsbereichs sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützte Biotop. Weitere besonders geschützte Biotop sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

2.3 Aktueller Bestand

Örtliche Bestandsaufnahme

Die örtliche Bestandsaufnahme wurde im September 2016 durchgeführt. Die festgestellten Nutzungen und Biotoptypen sind im Plan Nr. 1 (Bestand) dargestellt. Der Geltungsbereich wird zum überwiegenden Teil als Acker genutzt. Der Acker wird im Norden und Osten von Knicks mit Überhältern (Eiche, Buche) mit einem Stammdurchmesser von 0,3 bis 0,9 m gesäumt. Im Süden stockt auf der Hangkante zur Fribek ein Böschungsgehölz aus Eiche, Buche, Birke, Erle, Hasel und Holunder. In der Niederung der Fribek, die hier als Rinne ausgeprägt ist, befindet sich ein dichter Gehölzbestand aus Erlen.

Der westliche Teil des Geltungsbereiches wird von den Gebäuden der Johannes Koop Fahrzeugbau GmbH und Co. KG eingenommen. Hier befinden sich im westlichen und südlichen Randbereich kleinere gemischte Gehölzbestände aus Ahorn, Eiche, Birke, Weide sowie vereinzelt Fichte und Tanne.

2.4 Orts- und Landschaftsbild

Der Geltungsbereich ist durch seine Lage am Ortsrand geprägt. Nordwestlich grenzt Wohnbebauung an das bestehende Gewerbe an. Nördlich und östlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Im Süden verläuft in einer Senke die Fribek gesäumt von dichtem Gehölzbestand. Durch die vorhandenen Knicks ist der Geltungsbereich gut zur Landschaft abgeschirmt und fügt sich unauffällig in das Landschaftsbild nach Osten ein. Im Westen prägt der bestehende Gewerbebetrieb das Landschaftsbild. Das gesamte Gebiet ist nach Süden durch den gehölzgesäumten Verlauf der Fribek gut abgegrenzt und nicht einsehbar. Die Westgrenze wird durch die Möllner Straße und die B 404 geprägt. Die B 404 hat eine zerschneidende Funktion im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild.

3 Darstellung des Eingriffsvorhabens

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 56.900 m² und weist die in Tabelle 1 dargestellten Einzel- und Gesamtflächen auf.

⁹ Bielfeldt / Berg; Planungsgruppe Landschaft (2000): Gemeinde Kuddewörde, Landschaftsplan, Hamburg, Müssen

¹⁰ Bundesamt für Naturschutz (Zugriff Oktober 2017): Kartendienst Schutzgebiete in Deutschland, <http://geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3593369.942?centerY=5940192.451?scale=10000?layers=580>

Tab. 1 Festsetzungen des Bebauungsplanes (Flächengrößen)

Festsetzung	Fläche
Gewerbefläche	25.370 m ²
Grünfläche	420 m ²
Landwirtschaftliche Fläche	20.600 m ²
Verkehrsfläche	310 m ²
Maßnahmenfläche	10.200 m ²
Gesamtfläche	56.900 m²

Die vorhandenen Betriebsflächen im Nordwesten des Geltungsbereiches und die östlich daran angrenzenden Flächen werden als Gewerbegebiet festgesetzt. Weiter schließt eine Fläche für die Landwirtschaft bis zur östlichen Grenze des Geltungsbereichs an.

Es werden großzügige Baugrenzen vorgesehen, die auch eine Erweiterung der geplanten Gebäude zulassen. Zudem werden die Flächen abgegrenzt, die für Stellplätze und Nebenanlagen mit ihren Zufahrten genutzt werden dürfen.

Die Bauweise wird als offen festgesetzt. Jedoch ist textlich festgesetzt, dass Gebäudelängen über 50 m zulässig sind. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 10 m mit einer zulässigen Dachneigung von 0 bis 25 °.

Es werden höchstens 6.000 m² überbaubare Fläche festgesetzt. Für Stellplätze, Zufahrten, Bewegungs- sowie Lagerflächen sind maximal 13.000 m² zulässig. Davon sind 30 % in wassergebundener Wegedecke herzustellen.

Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt überwiegend über die Möllner Straße / Kreisstraße 7 (K 7). Eine alte Zufahrt über die Straße Drosseleck bleibt als Reserve für Notsituationen oder lange Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit großem Wendekreis erhalten.

Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Kuddewörde. Es wurde zwischenzeitlich eine Baugrunduntersuchung vorgenommen. Eine grundsätzliche Versickerung ist nicht möglich. Es wird geprüft, ob eine Teilversickerung auf dem Gelände möglich ist. Es wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet und mit dem Kreis abgestimmt und ggf. auch Rückhaltemöglichkeiten eingeplant.

Der an das Gewerbegebiet angrenzende Knick wird zum Erhalt festgesetzt. Zu seinem Schutz wird weiterhin an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ein Knickschutzstreifen festgesetzt.

Eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird im Süden des Geltungsbereiches zur Fribek festgesetzt.

4 Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde bringt eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen mit sich. Dies umfasst die Bebauung und Versiegelung einer bisher nicht bebauten, landwirtschaftlichen Freifläche. Dadurch kommt es zur Inanspruchnahme der Lebensräume von Pflanzen und Tieren der freien Feldflur. Es kommt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes am Ortsrand von Kuddewörde.

Im Folgenden wird auf die Beeinträchtigungen der einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes eingegangen.

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden*

Als eine wesentliche Auswirkung des geplanten Bauvorhabens ist die Inanspruchnahme von gewachsenem Boden zu nennen. Durch die Versiegelung von Flächen bzw. durch die Überbauung mit Gebäuden gehen die zahlreichen und vielfältigen Funktionen und Eigenschaften der Böden wie z. B. Wasser- und Nährstoffspeicherfunktion, Puffer- und Filterfunktion usw. verloren. Durch die Versiegelung wird die Wasserzufuhr zum Boden durch Niederschläge und Kondensation einerseits und Wasserverluste aus dem Boden durch Verdunstung andererseits gestört. Es findet also ein nachhaltiger Eingriff in den Bodenwasserhaushalt statt. Durch den Einsatz schwerer Maschinen können Bodenverdichtungen entstehen, welche wiederum ungünstige Auswirkungen auf den Wasser- und Lufthaushalt sowie auf die Bodenorganismen verursachen. Unmittelbar durch die Baumaßnahme wird auch das natürlich gewachsene Bodengefüge überformt, dadurch dass der Oberboden abgetragen wird, was in der Regel zur Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit führt.

- *potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grund- und Oberflächenwasser*

Durch die geplante Neuversiegelung werden die Funktionen des Wasserhaushalts für den Naturhaushalt verändert. Dem Naturhaushalt werden Flächen für die Wasserfilterung, Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung entzogen.

Die Entsorgung anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Kuddewörde. Ein Anschluss ist bereits vorhanden.

Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Kuddewörde. Eine grundsätzliche Versickerung ist nach den Erkenntnissen der Baugrunduntersuchung nicht möglich. Es wird derzeit geprüft, ob eine Teilversickerung auf dem Gelände möglich ist. Es wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet und mit dem Kreis abgestimmt und ggf. auch Rückhaltungsmöglichkeiten eingeplant.

- *potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften*

Es gehen Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen der freien Feldflur dauerhaft verloren. Jedoch handelt es sich um eine Fläche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und somit eher geringerer ökologischer Wertigkeit.

Faunistisches Potenzial und Artenschutz

Durch den Diplom-Biologen Karsten Lutz wurden eine Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung erstellt.¹¹

Fledermäuse

Im Geltungsbereich wurden keine Bäume mit erkennbaren Höhlungen als potenzielle Fledermausquartiere gefunden. Lediglich einzelne große Gehölze innerhalb des Knicks am Ostrand sowie an der südlichen Grenze sind relativ nischenreich und bieten potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im Kronenbereich. Weiterhin weist ein Gebäude mit Dachstuhl im bestehenden Gewerbegebiet ein geringes Quartierpotenzial auf.

Die Gehölzbestände im Süden sowie die Knicks am Nord- und Ostrand sind aufgrund ihrer Strukturvielfalt mit teils älteren Bäumen potenzielle Jagdgebiete von mittlerer Bedeutung.

Fledermäuse werden durch die Planungsrealisierung nicht beeinträchtigt, da die Gehölzbestände als potenzielle Quartiere und als Jagdhabitat erhalten bleiben.

Haselmaus

Dauerhafte Vorkommen der Haselmaus sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Weitere Arten des Anhangs IV

Weitere Artengruppen mit Arten des Anhangs IV können ausgeschlossen werden, da keine für diese Arten geeigneten Lebensräume (spezielle Gewässer, alte Wälder, Moore, marine Lebensräume, Trockenrasen und Heiden) im Geltungsbereich vorhanden sind.

Brutvögel

Von den potenziell vorkommenden Brutvogelarten im Geltungsbereich können 19 Arten das Areal als Brutstätte nutzen und 10 lediglich als Nahrungsgäste. Feldlerche und Goldammer konnten mit drei Geländebegehungen (Anfang April, Ende April und Anfang Mai) zuverlässig erfasst und ausgeschlossen werden. Ein Brutverdacht bestünde, wenn an den drei Terminen zweimal ein singendes Männchen beobachtet worden wäre. Da dies nicht der Fall war hat auch eine weitere Begehung im Juli keine Relevanz mehr und Brutreviere sind auszuschließen. Der Erfassungszeitraum der Schafstelze reicht zwar bis Anfang Juni, jedoch wären späte Bruten noch bei der Begehung im Juli bemerkt worden.

Rebhuhnvorkommen wurden nicht als Potenzial angenommen, da die Art in Schleswig-Holstein in Intensiv-Äckern nicht mehr regelmäßig anzutreffen ist. Zudem ist durch den waldartigen Gehölzbestand im Süden ein potenzieller Rückzugsort für Bodenprädatoren (Fuchs, Marder) vorhanden und das Gebiet wird so von Rebhühnern von Natur aus gemieden.

Ein Potenzial für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Grau- und andere Gänse ist nicht vorhanden. Das Untersuchungsgebiet bietet kein Potenzial (Ufer stehender Gewässer) als Aufwuchsraum für Graugans-Küken.

Keine der tatsächlich festgestellten Arten brütet im Acker. Keine dieser Arten wird in der Roten Liste Schleswig-Holsteins als gefährdet geführt, lediglich drei Arten sind auf der Vorwarnliste (Grünspecht, Gartenrotschwanz und Feldsperling). Für diese Arten sind jedoch vor allem die Gehölzbestände, welche im Zuge der Planungsrealisierung erhalten bleiben, von Bedeutung. Die Ackerfläche bietet den angrenzend brütenden Vögeln nur einen Teil ihrer potenziellen Nahrungsfläche. Es handelt sich um

¹¹ Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2017): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kuddewörde, Hamburg

Arten, die sehr große Räume zur Nahrungssuche nutzen. Mit dem Verlust der Ackerfläche ist nicht zu erwarten, dass benachbarte Vogelreviere so viel Nahrungsfläche verlieren, dass sie in ihrer Funktion eingeschränkt und damit beschädigt werden.

Potenziell vorkommende Arten mit großen Revieren / Koloniebrüter (Buntspecht, Walddohreule, Fasan, Feldsperling) haben so große Reviere, dass die strukturellen Veränderungen im Geltungsbereich durch Ausweichen in umliegende Gebiete kompensiert werden können. Für möglich vorkommende Arten der Agrarlandschaft (Dorngrasmücke) sind keine bestandsvermindernden Wirkungen zu erwarten, da die für sie bedeutsamen Säume an den Gehölzrändern erhalten bleiben. Da der Gehölzbestand kaum vermindert wird, verlieren die potenziell vorkommenden verbreiteten Gehölzvogelarten (z. B. Amsel, Blaumeise, Buch- und Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen oder Zilpzalp) und auch anspruchsvollere Arten (Gartenrotschwanz, Gelbspötter) keinen Lebensraum oder Nahrungsreviere.

Artenschutz

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch die Verwirklichung der Planung liegt nicht vor. Um Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, sind unter Punkt 5 entsprechende Maßnahmen (Zeitliche Begrenzung der Gehölzrodung, Zeitliche Begrenzung von Abrissmaßnahmen, Schaffung künstlicher Fledermausquartiere) dargestellt.

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild*

Es kommt zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes am Ortsrand von Kuddewörde. Ein Teil einer großen Ackerfläche wird umgewandelt in ein Gewerbegebiet. Es handelt sich um eine sensible Lage am Ortsrand. Jedoch ist eine gute landschaftliche Einbindung durch die vorhandenen Gehölzbestände gegeben.

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft*

Durch die Planungsrealisierung wird es zu einer Versiegelung und Überbauung von derzeit unversiegelten Flächen kommen. Dies hat Auswirkungen auf das lokale Kleinklima. Nennenswerte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft über den Geltungsbereich hinaus sind jedoch nicht zu erwarten.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Im Folgenden werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert.

Zeitliche Begrenzung der Gehölzrodung

Gehölzfällungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28. / 29.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln - § 39 Abs. Nr. 2 BNatSchG) vorgenommen werden, um die Beseitigung und Zerstörung von Brut- und Fortpflanzungsstätten sowie die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden.

Zeitliche Begrenzung Abrissmaßnahmen / Schaffung künstlicher Fledermausquartiere

Um Verstöße gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beseitigung potenzieller Fledermausquartiere im vorhandenen Gebäude mit Dachstuhl zu vermeiden darf kein Abriss außerhalb des Hochwinters (Dezember – Februar) erfolgen, außer ein Vorkommen kann durch Überprüfung nachweislich ausgeschlossen werden. Neue Quartiere sind durch die Installation künstlicher Fledermausquartiere zu schaffen. Auch diese Maßnahme entfällt bei Erbringen des Nachweises, dass keine Fledermäuse vorhanden sind. Ein Abriss des vorhandenen Gebäudes auf der bestehenden Gewerbefläche ist derzeit im Zuge der Planungsrealisierung jedoch nicht vorgesehen.

Anwendung der DIN 18920 und der RAS-LP 4

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) sind bei der gesamten Bau- durchführung anzuwenden. Dies dient dem Schutz der zu erhaltenden Knicks und Gehölzbestände.

Erhaltung von Knicks

Der Knick ist dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten durchzuführen. Alle 10-15 Jahre ist der Knick auf den Stock zu setzen. Einzelne Bäume sind im Abstand von 20 bis 50 m als Überhälter stehen zu lassen. Für Nachpflanzungen im Bereich des Knicks sind ausschließlich standortheimische Gehölzarten gemäß der unter Punkt 6.2 angeführten Pflanzenliste für Knicks zu verwenden.

Knickschutzstreifen

Entlang des Knicks im Norden des Geltungsbereiches ist auf der Länge des geplanten Gewerbegebietes ein Knickschutzstreifen vorzusehen. Der festgesetzte Knickschutzstreifen ist als offene Vegetationsfläche zu erhalten sowie als Gras- und Krautsaum zu entwickeln und extensiv durch eine Mahd zweimal im Jahr zu pflegen. Der Knickschutzstreifen ist von jeglichen baulichen Anlagen und Versiegelungen frei zu halten. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie das Ablagern von Garten- und sonstigen Abfällen sind unzulässig.

Baugrenzen/Grundflächenzahl

Durch die Festsetzung von Baugrenzen werden Grenzen bestimmt, welche die Gebäude und Gebäudeteile nicht überschreiten dürfen. Der maximale Anteil des Grundstücks, der überbaut werden darf wird auf 6.000 m² festgesetzt. Für Stellplätze, Zufahrten, Bewegungs- sowie Lagerflächen sind maximal 13.000 m² festgesetzt. Die maximale zu versiegelnde Fläche ist zu 30 % in wassergebundener Decke herzustellen. Die Angaben beschränken die zu überbauende bzw. zu versiegelnde Fläche und minimieren so die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Zwischenlagerung des Oberbodens

Oberboden ist abseits vom Baubetrieb geordnet zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit soll eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen unerwünschte Vegetation und Erosion vorgenommen werden. Die Ansaat ist nach DIN 18917 durchzuführen. Durch die Bearbeitung darf der Oberboden nicht verdichtet oder ver-

schmiert werden. Entsprechend sollen bei anhaltend starkem Regen oder bei nassem Boden keine Oberbodenarbeiten durchgeführt werden. Abzufahrender Oberboden ist als wertvolles Naturgut zu erhalten und weiter zu verwenden.

6 Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsumfangs

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt und neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Bemessung der aus dem Eingriff resultierenden Ausgleichsmaßnahmen wird im Folgenden nach dem Runderlass über das „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“¹² ermittelt.

Nr. 3.1 des Runderlasses: Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Für Flächen „mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ wird davon ausgegangen, dass es bei Baugebietsplanungen vor allem bei den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaftsbild zu kompensationsbedürftigen Beeinträchtigungen kommt.

a) Schutzgut Wasser

Gemäß dem Runderlass gelten Eingriffe durch die bauliche Entwicklung in Bezug auf das Schutzgut Wasser als ausgeglichen, wenn

- Schmutzwasser in Anlagen, die eine Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushalts-Gesetz (WHG) gewährleisten, behandelt und in Schönungsteichen nachbehandelt wird,
- normal verschmutztes und stark verschmutztes Niederschlagswasser gemäß den Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation behandelt wird, wobei Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken naturnah zu gestalten sind,
- gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund versickert wird.

Eine dezentrale Versickerung ist nach den Erkenntnissen der Baugrunduntersuchung nur punktuell und sehr eingeschränkt möglich. Es wird geprüft, ob eine Teilversickerung auf dem Gelände möglich ist. Es wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet und mit dem Kreis abgestimmt und ggf. auch Rück-

¹² Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (2013): Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Kiel

haltemöglichkeiten eingeplant. Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser werden daher nicht vorgesehen.

b) Schutzgut Boden

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine flächenmäßig gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion, sofern dies möglich ist. Ist dies nicht möglich, so sind in einem bestimmten Verhältnis Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln. Das Verhältnis richtet sich nach dem Maß der Versiegelung.

Der Runderlass setzt folgendes Verhältnis für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen fest:

1 : 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge

1 : 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge.

Der Flächenbedarf kann ermäßigt werden um:

- 75 % der Flächen der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten,
- die Grundflächen neu anzulegender Knicks,
- die Teilflächen von Parkanlagen oder anderen öffentlichen Grünflächen, die als naturbetonter Biotoptyp angelegt werden und dies in geeigneter Weise festgesetzt ist,
- die Hälfte der Flächen begrünter Dächer.

Die Ermäßigung sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen.

Die maximal zulässige Versiegelung innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes ergibt sich aus den zuvor beschriebenen Festsetzungen im Bebauungsplan.

Zulässiger Versiegelungsumfang Gebäude: 6.000,00 m²

Zulässiger Versiegelungsumfang Nebenflächen, vollversiegelt (70 %): 9.100,00 m²

Summe vollversiegelte Flächen: 15.100,00 m²

Abzüglich vorhandene Versiegelung, vollversiegelt: 7.040,54 m²

Summe der Neuversiegelung, vollversiegelt: 8.059,46 m²

Versiegelungsumfang Nebenflächen, wassergeb. Decke (30%): 3.900,00 m²

Abzüglich vorhandene Versiegelung, teilversiegelt: 423,40 m²

Summe der Neuversiegelung, teilversiegelt: 3.476,60 m²

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden ergibt sich nach den oben genannten Grundsätzen der folgende erforderliche Ausgleichsumfang:

Gebäude, Nebenflächen, vollversiegelt: 8.059,46 m² x 0,50 = 4.029,73 m²

Nebenflächen, teilversiegelt: 3.476,60 m² x 0,30 = 1.042,98 m²

Erforderlicher Ausgleichsumfang: **5.072,71 m²**

Fazit für das Schutzgut Boden

In einer Größe von **5.072,71 m²** sind Flächen zu entsiegeln oder aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln.

c) Schutzgut Landschaftsbild

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild müssen Ausgleichsmaßnahmen zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbildtyp Rechnung trägt.

Für den durch die Realisierung der geplanten Bebauung entstehenden Eingriff ist folgendes Ziel zu erreichen, damit der Eingriff hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild als ausgeglichen gilt:

- Erhaltung vorhandener Knicks zur Ortsrandeingrünung,
- Schließen der Knicklücke im Norden des Geltungsbereiches,
- Schutz der Fribek-Niederung.

Nr. 3.2 des Runderlasses: Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Im Geltungsbereich befinden sich nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützte Biotope (hier: Knicks). Im Zuge der Planungsrealisierung erfolgt kein Eingriff in die Knicks, da diese vollständig erhalten und im Bereich des Gewerbegebietes zusätzlich durch einen Knickschutzstreifen geschützt und durch Neuanpflanzungen ergänzt werden.

Nr. 3.3 des Runderlasses: Schutzgut Klima/Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch die Verwirklichung der Planung nicht zu erwarten, so dass für dieses Schutzgut besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Nr. 3.4 des Runderlasses: Gefährdete Arten und angrenzende Lebensräume

Gemäß Ziffer 3.4 der Anlage zum Runderlass zur Eingriffsregelung wird die beim Schutzgut Boden ermittelte Ausgleichsfläche von 5.072,71 m² verdoppelt, um die Beeinträchtigung angrenzender Landschaftsteile und -bestandteile mit Biotopfunktion auszugleichen. Die Niederung der Fribek ist im Landschaftsrahmenplan als geplantes Naturschutzgebiet und als Nebenverbundachse innerhalb eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Im Geltungsbereich befinden sich nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützte Biotope (hier: Knicks).

Es ergibt sich somit ein Ausgleichserfordernis von **zusätzlich 5.072,71 m²**.

Zusammenstellung Ausgleichsbedarf

Für den durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriff werden Ausgleichsflächen und -maßnahmen in folgendem Umfang erforderlich:

- **Nr. 3.1 Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz:**

Schutzgut Wasser:	keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgut Boden:	5.072,71 m ²

Schutzgut Landschaftsbild:

Erhaltung und Ergänzung von Knicks
Pufferzone zur Fribek

- **Nr. 3.2 Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz:**

keine Maßnahmen erforderlich

- **Nr. 3.3 Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft:**

keine Maßnahmen erforderlich

- **Nr. 3.4 Gefährdete Arten und angrenzende Lebensräume (hier: Knicks, Fribek-Niederung):**

Verdoppelung der beim Schutzgut Boden ermittelten Ausgleichsfläche 5.072,71 m²

Gesamt-Ausgleichserfordernis: **10.145,42 m²**

6.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.

Schließen der Knicklücke

Für die zu schließende Knicklücke ist ein Knickwall in einer Höhe von 0,8-1,0 m und einer Breite von 2,5-3,0 m herzustellen. Der Knick ist zweireihig anzulegen. Die Pflanzabstände in der Reihe und zwischen den Reihen sollen 0,75 m betragen. Die Knickpflanzung ist in den ersten 5 Jahren durch einen durchgängigen Wildschutzzaun zu schützen. Danach ist der Verbisschutz zu entfernen. Es sind standortheimische Gehölzarten aus der unten angeführten Pflanzenliste für Knicks zu verwenden.

Pflanzenliste für Knicks

Bäume:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher:

Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Entwicklung von Extensivgrünland in der Fribek-Niederung

Am südlichen Rand des Geltungsbereiches zur Fribek hin ist eine Maßnahmenfläche von 10.200 m² vorgesehen. Die in der Planzeichnung dargestellte Maßnahmenfläche ist als Extensivgrünland zu entwickeln. Die Fläche ist dazu 1-mal jährlich ab dem 15. Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie eine Bodenbearbeitung und Entwässerungsmaßnahmen sind nicht zulässig. Zur angrenzenden, gewerblichen Nutzung ist die Fläche mit einem landschaftsgerechten Zaun abzuzäunen.

Hinweis zur Umsetzung: Die Maßnahmenfläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Es wird ein städtebaulicher Vertrag zur Sicherung der Umsetzung geschlossen.

6.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Unter Pkt. 6.1 wurde bezogen auf die einzelnen Schutzgüter der erforderliche Umfang des Ausgleiches ermittelt. Im Folgenden werden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wiederum unter Zuordnung zu den Schutzgütern bilanziert.

Nr. 3.1 Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

a) Schutzgut Wasser

Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser sind nicht erforderlich.

b) Schutzgut Boden

Unter Punkt 6.1 wurde der Ausgleich für das Schutzgut Boden in einer Flächengröße von **5.072,71 m²** gefordert. In dieser Größe sind Flächen naturnah zu entwickeln. Dieser Ausgleich kann im Bereich der Ausgleichsfläche in voller Größe erbracht werden. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist somit ausgeglichen.

c) Schutzgut Landschaftsbild

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wurden eine Ortsrandeingrünung sowie die Herstellung einer Pufferzone zur südlich angrenzenden Fribek gefordert. Die vorhandenen Knicks im Geltungsbereich werden erhalten. An der nördlichen Grenze des geplanten Gewerbegebietes werden sie zusätzlich durch einen Knickschutzstreifen geschützt und eine bestehende Lücke durch neue Anpflanzungen geschlossen. Nach Süden hin wird durch Entwicklung von Extensivgrünland auf der vorgesehenen Maßnahmenfläche eine breite Pufferzone zur Fribek mit ihren umgebenden Ufergehölzen geschaffen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist somit ausgeglichen.

Nr. 3.2 Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Es erfolgt kein Eingriff in die Knicks, da diese erhalten und im Bereich des Gewerbegebietes zusätzlich durch einen Knickschutzstreifen geschützt und durch Neuanpflanzungen ergänzt werden. Ein Ausgleich ist somit nicht notwendig.

Nr. 3.3 Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch die Verwirklichung der Planung nicht zu erwarten, so dass für dieses Schutzgut besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Nr. 3.4 Beeinträchtigung gefährdeter Arten und angrenzender Lebensräume

Für die Beeinträchtigung angrenzender Landschaftsteile und -bestandteile mit Biotopfunktion wurde eine Verdoppelung des für das Schutzgut Boden ermittelten Flächenbedarfs gefordert. Somit waren hier zusätzlich 5.072,71 m² Ausgleichsfläche bereitzustellen. Diese Forderung kann im Bereich der Ausgleichsfläche voll erbracht werden.

Fazit:

Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird eine volle Kompensation der Eingriffe erreicht.

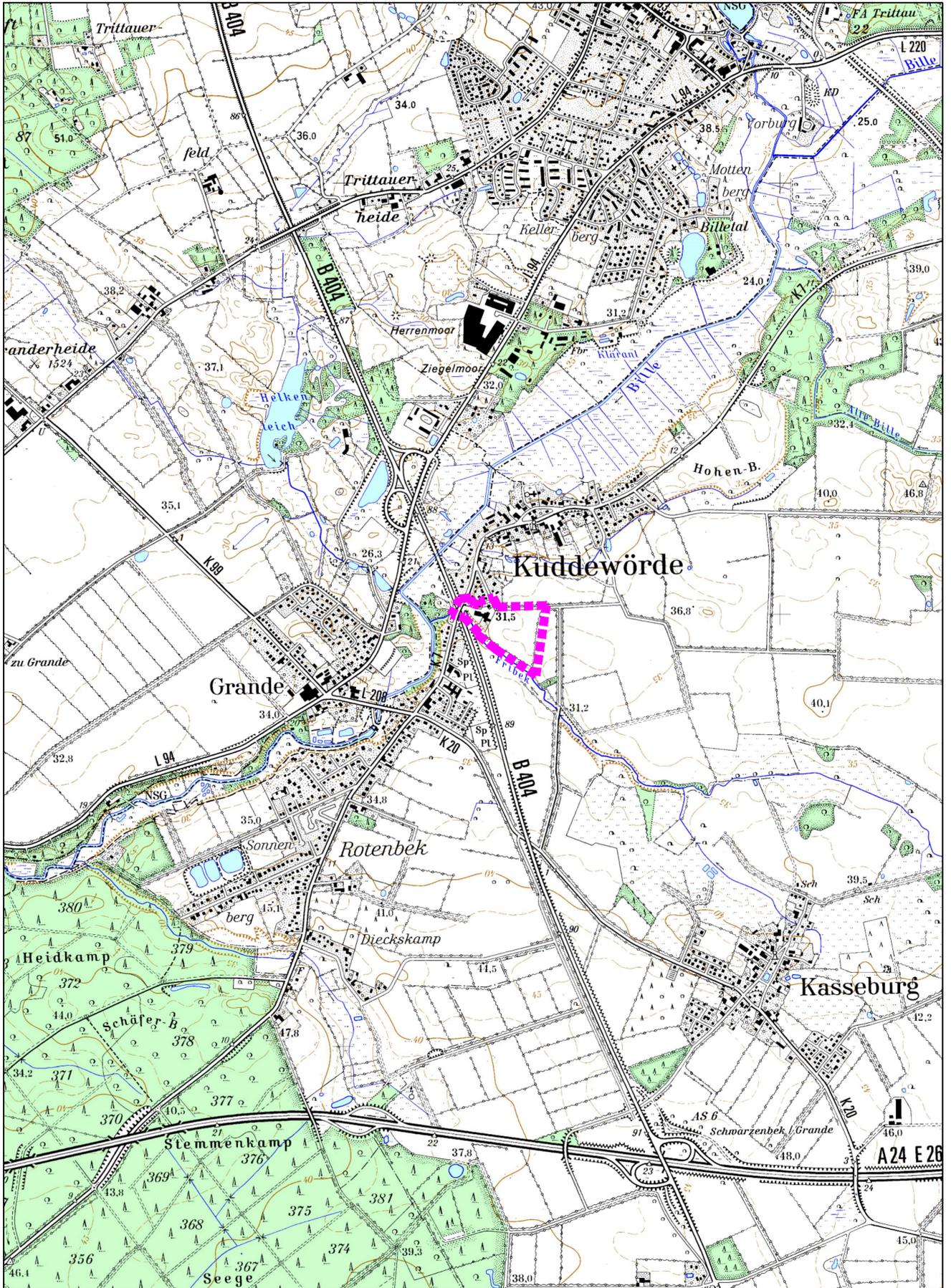
aufgestellt, August 2018

Planungsgruppe Landschaft

A handwritten signature in black ink, reading "N. Thieme-Hack". The signature is written in a cursive style with a large initial "N" and a long horizontal stroke.

Nicola Thieme-Hack

Landschaftsarchitektin BDLA



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Abb. 1:
Lage im Raum
M 1 : 25.000

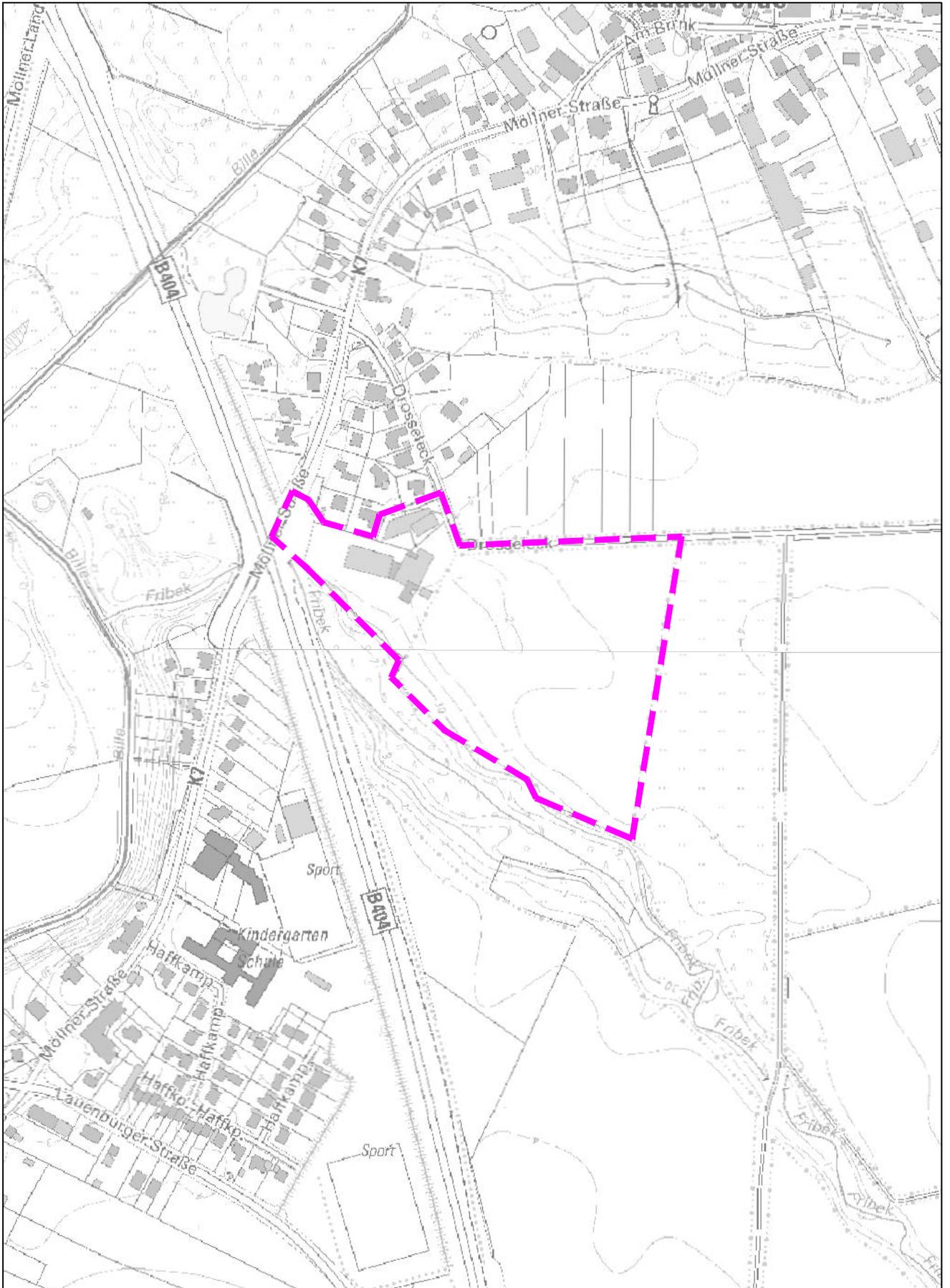


Abb. 2:
Übersicht
M 1 : 5.000

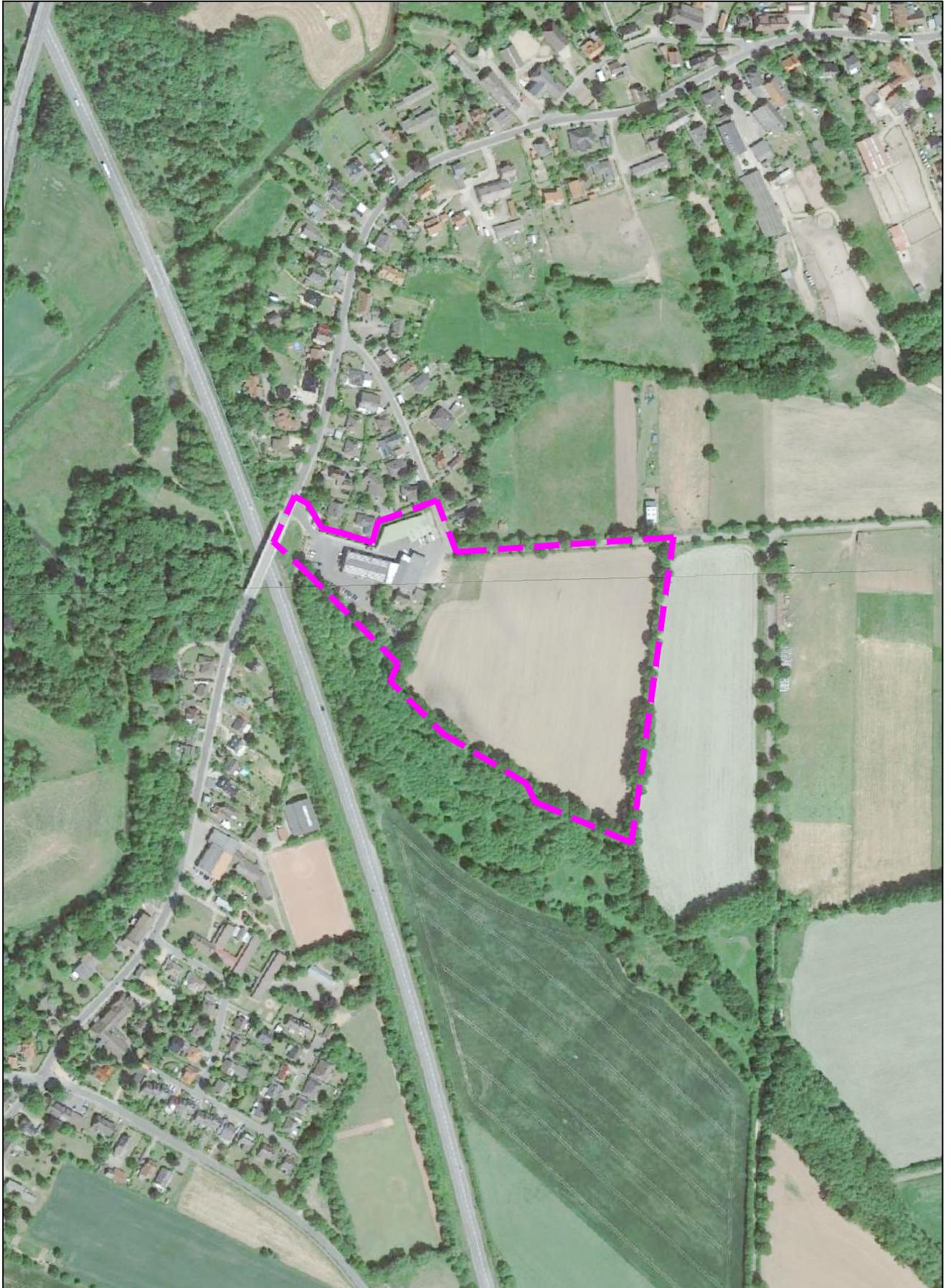


Abb. 3:
Luftbild
M 1 : 5.000

